

S T A T U T E N

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen in der younion _ Die Daseinsgewerkschaft LANDESGRUPPE VORARLBERG des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (kurz: **FSG/younion Vorarlberg)**

Präambel

Die FSG/younion Vorarlberg setzt sich in der younion, in den Belegschaftsvertretungen der von der younion Vorarlberg betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist:innen und arbeitnehmer:innenähnliche Personen) ein.

Die FSG/younion Vorarlberg trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen- und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den von der younion LG Vorarlberg betreuten Bereichen und Betrieben entsprechend den Richtlinien der Bundesfraktion im ÖGB.

Die FSG/younion Vorarlberg bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB, zur überparteilichen younion und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.

§ 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen "Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen in der younion _ Die Daseinsgewerkschaft - Landesgruppe Vorarlberg des Österreichischen Gewerkschaftsbundes", seine Kurzbezeichnung lautet FSG/younion Vorarlberg.

§ 2. VEREINSSITZ

Die FSG/younion Vorarlberg hat ihren Sitz in Dornbirn, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft-Landesgruppe Vorarlberg (younion Vorarlberg) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB).

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3. VEREINSZWECK

- (1) Im Rahmen der yunion Vorarlberg übernimmt es die FSG/yunion Vorarlberg sich um die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist:innen und arbeitnehmer:innenähnliche Personen) zu kümmern, sowie deren betriebliche Interessen zu vertreten und Nachdruck zu verleihen. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB).
- (2) Die FSG/yunion Vorarlberg setzt sich in der yunion Vorarlberg, in den Belegschaftsvertretungen der von der yunion Vorarlberg betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist:innen und arbeitnehmer:innenähnliche Personen) ein.
- (3) Die FSG/yunion Vorarlberg trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den von der yunion Vorarlberg betreuten Bereichen und Betrieben, entsprechend den Richtlinien der FSG im ÖGB.
- (4) Die FSG/yunion Vorarlberg bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB, zur überparteilichen yunion _ Die Daseinsgewerkschaft und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. An Mitglieder oder nahestehende Personen werden keinerlei Vermögensvorteile zugewendet und gesammelte Spenden nur für die begünstigten Zwecke verwendet.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar seinen Zweck im Sinne der Statuten.

§ 4. IDEELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Allgemein:

- (1) Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegen der FSG/yunion Vorarlberg folgende Aufgaben:
 - a) die Durchführung von politischen Aktionen,
 - b) allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen,
 - e) Schulungstätigkeit in den von der yunion Vorarlberg betreuten Bereichen und Betrieben.
- (2) Die FSG/yunion Vorarlberg ist ein Zweigverein der FSG/yunion _ Die Daseinsgewerkschaft. Als Zweigverein hat sie sich zu den Zielsetzungen der FSG/yunion _ Die Daseinsgewerkschaft zu bekennen und in ihrem Wirkungsbereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten oder Geschäftsordnung der FSG/yunion Vorarlberg dürfen zu jenen der FSG/yunion _ Die Daseinsgewerkschaft nicht in Widerspruch stehen.

- a) Die FSG/youunion Vorarlberg hat geplante Änderungen ihrer Statuten oder Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/youunion _ Die Daseinsgewerkschaft zur Genehmigung vorzulegen. Ohne schriftliche Genehmigung der FSG/youunion _ Die Daseinsgewerkschaft werden Änderungen nicht wirksam.
- b) Änderungen der Statuten bzw. Geschäftsordnung der FSG/youunion _ Die Daseinsgewerkschaft die Zweigvereine betreffen, werden von der FSG/youunion Vorarlberg bei nächster Gelegenheit in deren Statuten bzw. Geschäftsordnung berücksichtigt.
- c) Sofern die FSG/youunion Vorarlberg ihrerseits einen Zweigverein bildet, ist eine vorherige schriftliche Genehmigung durch die FSG/youunion _ Die Daseinsgewerkschaft einzuholen. Diese (Unter)Zweigvereine haben sich sowohl zu den Zielsetzungen der FSG/youunion _ Die Daseinsgewerkschaft als auch denen der FSG/youunion Vorarlberg zu bekennen und in ihrem Bereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten und Geschäftsordnungen von (Unter)Zweigvereinen dürfen weder zu jenen der FSG/youunion _ Die Daseinsgewerkschaft noch zu jenen der FSG/youunion Vorarlberg in Widerspruch stehen. Die Regelung des Abs. 2b gilt sinngemäß. (Unter)Zweigvereine haben geplante Änderungen ihrer Statuten oder ihrer Geschäftsordnung rechtzeitig zur Beschlussfassung sowohl der FSG/youunion _ Die Daseinsgewerkschaft als auch der FSG/youunion Vorarlberg zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen können ohne schriftliche Genehmigung durch die FSG/youunion _ Die Daseinsgewerkschaft und der FSG/youunion Vorarlberg nicht wirksam werden.

Weitere Aufgaben:

- (3) Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensrat, Zentralbetriebsrat, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der youunion Vorarlberg.
- (4) Die Erstellung bzw. Bestätigung von Kandidat:innenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Mitarbeit an der Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von Sozialversicherungsvertreter:innen, fachkundigen Laienrichter:innen und Ähnlichem.
- (5) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen, usw.
- (6) Verbreitung von Information und Werbung.
- (7) Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB.
- (8) Wahl und Entsendung von Vertreter:innen (z.B. Delegierten), vor allem innerhalb der FSG/youunion Vorarlberg und innerhalb der youunion Vorarlberg sowie der FSG/ÖGB.
- (9) Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereines bzw. der im Besitz der FSG/youunion Vorarlberg befindlichen Einrichtungen.
- (10) Mitwirkung an der Meinungsbildung und Unterstützung von Projekten.
- (11) Laufende Information der in den Bereichen und Betrieben Beschäftigten, welche von der youunion Vorarlberg betreut werden.
- (12) Laufende Information der Funktionär:innen in allen Organisationseinheiten der FSG/youunion Vorarlberg.
- (13) Politische Schulung sowie Aus- und Weiterbildung der Funktionär:innen und der Mitarbeiter:innen der FSG/youunion Vorarlberg.

- (14) Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen, Informationsbeschaffungen usw. der FSG/youunion Vorarlberg, youunion Vorarlberg der FSG/youunion _ Die Daseinsgewerkschaft, der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft, der FSG/ ÖGB und der Arbeiterkammer.
- (15) Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/youunion Vorarlberg und mit den Organen der FSG/youunion _ Die Daseinsgewerkschaft sowie der FSG-Vorarlberg im ÖGB sowie sonstigen Organisationen und Gruppierungen.
- (16) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- sich Erfüllungsgehilf:innen zu bedienen oder selbst als solche tätig zu werden.
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten.
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen.

§ 5. MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele der FSG/youunion Vorarlberg sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:
- a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - c) Einnahmen aus Druckschriften,
 - d) Subventionen,
 - e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen, sowie
 - f) etwaigen Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristischen Personen beizutreten, sofern zuvor die Zustimmung der FSG/youunion _ Die Daseinsgewerkschaft eingeholt wurde.

§ 6. ERWERB/VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Erwerb der Mitgliedschaft:

Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die youunion Vorarlberg nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB für das Mitglied zuständig ist und es sich zu sozialdemokratischen Grundsätzen sowie Zielen der FSG/youunion Vorarlberg bekennt und nicht bereits einer anderen Fraktion angehört oder eine andere Fraktion aktiv unterstützt. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorarlberger Fraktionsvorstand abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Vorarlberger Landesfraktionsvorstand der younion Vorarlberg endgültig entscheidet. Gegen einen erfolgten Vereinsausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung eine schriftliche Berufung an die Schiedskommission erheben. In der Berufungsschrift sind die Argumente und Beweismittel, die gegen einen Vereinsausschluss sprechen, anzuführen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Ein Vereinsausschluss kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:
 - ein Verhalten gesetzt wurde, das dem Vereinszweck bzw. Ansehen des Vereines FSG/younion Vorarlberg zuwiderläuft,
 - ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
 - ein etwaiger Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
- d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,
- e) durch Beendigung der Zuständigkeit der younion Vorarlberg bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB.
- f) durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion/wahlwerbenden Gruppierung bzw. Eintritt in eine andere Fraktion/wahlwerbenden Gruppierung.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Gewerkschaftsfraktionsvorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen der FSG/younion – Die Daseinsgewerkschaft und der FSG/younion Vorarlberg teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied eines Organs der FSG/younion Vorarlberg hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.
- (3) Die Mitgliedschaft zur FSG/younion Vorarlberg ist persönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.
- (4) Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/younion Vorarlberg und die Beschlüsse der Organe der FSG/younion Vorarlberg zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/younion Vorarlberg zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/younion Vorarlberg Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.
- (5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Landesfraktionsvorstand der FSG/younion Vorarlberg festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8. ORGANE, AUFBAU UND AUFGABEN

§ 8.1. LANDESFRAKTIONS KONFERENZ

- (1) Die Delegierten der FSG/younion Vorarlberg zur Landeskongress der younion Vorarlberg bilden die Repräsentant:innen Versammlung des Vereins – die Landesfraktionskongress der FSG/younion Vorarlberg. Die Landesfraktionskongress ist die Delegiertenversammlung i.S.d. Vereinsgesetzes. Sie tritt in der Regel alle fünf Jahre zusammen und wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Expert:innen können beratend beigezogen werden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Landesfraktionspräsidium die Einberufung einer Landesfraktionskongress verlangen i.S.d. Vereinsgesetzes i.d.g.F.
- (2) Aufgaben der Vorarlberger Landesfraktionskongress:
 - a) Sie wählt aus ihrer Mitte die:den Vorsitzende:n und eine von der Landesfraktionskongress festzulegende Anzahl von Stellvertreter:innen, wobei zumindest die Hälfte davon weiblich sein sollte.
 - b) Sie bestellt zudem etwaige weitere Mitglieder des Landesfraktionspräsidiums sowie etwaige weitere Funktionsträger:innen, sofern diese nicht vom Landesfraktionsvorstand zu bestellen sind.
 - c) Wählt aus ihrer Mitte mindestens drei Mitglieder der Landeskongress und die entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern, welche im Verhinderungsfalle vertreten. Mit Ausnahme der Landesfraktionskongress dürfen die Genannten keinem Organ angehören.
 - d) Wählt mindestens vier Mitglieder der Schiedskommission sowie die entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern.
 - e) Wählt gegebenenfalls eine:n Abschlussprüfer:in aus.
 - f) Nimmt die seit der letzten Mitgliederversammlung erstellten und geprüften Rechnungsabschlüsse und die Rechenschaftsberichte entgegen und genehmigt diese.
 - g) Entlastet das Landesfraktionspräsidium, den Landesfraktionsvorstand und die Landeskongress.
 - h) Beschließt die Statuten und die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins.
 - i) Beschließt die Auflösung des Vereins.

§ 8.2. LANDESFRAKTIONS VORSTAND

- (1) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Landesfraktionsvorstand das Landesfraktionspräsidium der FSG/younion Vorarlberg, die FSG-Mitglieder des Vorarlberger Präsidiums und des Landesvorstandes der younion Vorarlberg, sowie sonstige von der Landesfraktionskongress allenfalls gewählte Personen an. Expert:innen können beratend beigezogen werden.
- (2) Der Landesfraktionsvorstand wird durch die:den Vorsitzende:n, bei Verhinderung von einer:m Vorsitzende:n-Stellvertreter:in, einberufen und geleitet. Sind auch diese verhindert, von dem:r Landesgeschäftsführer:in.
- (3) Aufgaben:
 - a) Der Landesfraktionsvorstand bestellt eine:/n Kassier:in sowie eine:n Schriftführer:in und kann eine:n Landesgeschäftsführer:in bestellen. Zudem bestellt er allfällige weitere Funktionsträger:innen, wenn dieser Aufgabe die Landesfraktionskongress nicht nachkommt.

- b) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsdauer trifft der Landesfraktionsvorstand folgende Regelung:
 - ba) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zur:zum geschäftsführenden Vorsitzenden, wenn die:der Vorsitzende während der Funktionsdauer ausscheidet.
 - bb) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zur:zum geschäftsführenden Vorsitzende:n-Stellvertreter:in, wenn ein:/e Vorsitzende:/r-Stellvertreter:in während der Funktionsdauer ausscheidet.
 - bc) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zu einem stimmberechtigten Mitglied des Fraktionspräsidiums, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Fraktionspräsidiums während der Funktionsdauer ausscheidet.
 - bd) Die Bestellung von stimmberechtigten Mitgliedern des Landesfraktionsvorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden.
 - be) Die gemäß lit. bc) und bd) Bestellten müssen jenem Organisationsbereich angehören, welchem das ausscheidende Mitglied des Landesfraktionsvorstandes angehörte.
- c) Der Landesfraktionsvorstand ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- d) Beschließt Änderungen der Statuten, wenn dieser Aufgabe die Landesfraktionskonferenz nicht nachkommt bzw. nachkommen kann.
- e) Er beschließt die Grundsätze der Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Genehmigt den vom Landesfraktionspräsidium erstellten Rechnungsabschluss, Jahresvoranschlag und Rechenschaftsbericht.
- g) Setzt allfällige Mitgliedsbeiträge fest.
- h) Entscheidet über Beitritte sowie Ausschlüsse aus dem Verein.
- i) Beruft bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes Funktionär:innen und Organwalter:innen ab, sofern eine weitere Ausübung des Mandates erhebliche Nachteile für die FSG/younion Vorarlberg mit sich brächte. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- j) Entscheidet über Delegierungen und Wahlvorschläge in Gremien der FSG Vorarlberg im ÖGB und anderer Organisationen.
- k) Genehmigt Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Landesfraktionsvorstandes und dem Verein.
- l) Genehmigt, in Abstimmung mit der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft, die Bildung von Zweigvereinen der FSG/younion Vorarlberg und die Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung dieser Zweigvereine. Diese haben die geplanten Änderungen rechtzeitig vor der Beschlussfassung der FSG/younion Vorarlberg und der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft zur Genehmigung vorzulegen (§ 4 (2) a bis c).

§ 8.3. LANDESFRAKTIONSPRÄSIDIUM

- (1) Die:der Vorsitzende, in ihrer:seiner Abwesenheit ein:e Vorsitzende:n-Stellvertreter:in, beruft die Sitzungen des Landesfraktionspräsidiums bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich, ein und leitet diese. Sind auch diese verhindert, von der:dem Landesgeschäftsführer:in.
- (2a) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesfraktionspräsidiums sind:
- a) die:der Vorsitzende,
 - b) die:der Vorsitzende:nstellvertreter:innen,
 - c) die:der Landesgeschäftsführer:in,
 - d) die:der Kassier:in,
 - e) die:der Schriftführer:in sowie
 - f) etwaige weitere von der Landesfraktionskonferenz gewählte Mitglieder.

(2b) Beratende Mitglieder:

Expert:innen können beratend beigezogen werden.

(3) Aufgaben:

- a) Das Landesfraktionspräsidium ist das Leitungsorgan i.S.d. Vereinsgesetzes i.d.g.F. und führt die Geschäfte der FSG/younion Vorarlberg. Es verwaltet das Vereinsvermögen unter Beachtung der vom Landesfraktionsvorstand festgelegten Grundsätze.
- b) Es erstellt den Rechnungsabschluss und legt ihn dem/der Landeskontrolle bzw. Abschlussprüfer:in zur Prüfung vor.
- c) Erstellt den Jahresvoranschlag - sofern ein solcher vom Landesfraktionsvorstand beschlossen wurde - und den Rechenschaftsbericht.
- d) Legt den geprüften Rechnungsabschluss, den Jahresvoranschlag (siehe Pkt. 3c) und den Rechenschaftsbericht dem Landesfraktionsvorstand zur Genehmigung vor.
- e) Bereitet die Landesfraktionskonferenz vor und beruft diese ein.
- f) Bereitet die Sitzungen des Landesfraktionsvorstandes vor.
- g) Es kann redaktionelle Korrekturen dieser Statuten (§13 Abs. 3) vornehmen.
- h) Hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nach diesem Statut oder dem Gesetz nicht zwingend einem anderen Organ des Vereines zugewiesen werden.
- i) Bestellt Mitglieder der Landeskontrolle und der Schiedskommission, wenn dieser Aufgabe die Landesfraktionskonferenz nicht nachkommt bzw. nachkommen kann.

§ 8.3. BEZIRKSFRAKTION

Die Delegierten der FSG/younion Vorarlberg zur Landesfraktionsdelegiertenkonferenz wählen eine:n Bezirksverantwortliche:n samt Stellvertreter:in mit Sitz und Stimme in der Landesfraktionsdelegiertenkonferenz und im Landesvorstand.

§ 9. VERTRETUNG NACH AUSSEN

- (1) Die Vertretung nach außen steht der:dem Vorsitzenden zu. Im Falle der Bestellung einer:eines geschäftsführenden Vorsitzenden vertritt diese:r. Im Falle ihrer:seiner Verhinderung betraut sie:er eine:n Stellvertreter:in oder (sofern bestellt) den:die Landesgeschäftsführer:in mit ihrer:seiner Vertretung.
- (2) Rechtsgeschäfte sind durch die:den Vorsitzende:n (im Falle ihrer:seiner Verhinderung durch eine:n Vorsitzende:n-Stellvertreter:in bzw. bei Bestellung einer:s geschäftsführenden Vorsitzenden durch diese:n) gemeinsam mit dem:r Kassier:in (im Falle der Verhinderung durch den/die Kassierin-Stellvertreter:in) zu zeichnen.

§ 10. FUNKTIONSDAUER

- (1) Die Funktionsdauer aller Gremien, Organe und Funktionär:innen beträgt in der Regel fünf Jahre.
- (2) Die entsendenden Organisationseinheiten haben das Recht, ihre Vertreter:innen im Landesfraktionsvorstand umzunominieren.
- (3) Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt, Abwahl bzw. Abbestellung enden. Die Abwahl bzw. Abbestellung erfolgt durch den Landesfraktionsvorstand. Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechtes an jemand anderen als das Ersatzmitglied ist nicht möglich.
- (5) Sollte ein:e Funktionär:in oder Mitglied eines Organs bzw. Gremiums - ausgenommen der Pensionist:innen - während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand. Mitglieder der Landesfraktionskontrolle können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

§ 11. ANTRÄGE

- (1) Jedes Mitglied eines Organs der FSG/younion Vorarlberg hat das Recht, Anträge zu den Sitzungen des betreffenden Gremiums einzubringen.
- (2) Anträge an Organe bzw. Gremien müssen spätestens 72 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der:dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs in schriftlicher bzw. elektronischer Form eingelangt sein.

§ 12. WAHLEN UND BESCHLÜSSE

Allgemeines:

- (1) Sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die Anwesenheit von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ nach Ablauf einer viertel Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

- (2) Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse sind möglich.

§ 12.1. WAHLEN

- (1) Die Wahlen sollen grundsätzlich jeweils in der Fraktionsversammlung (Landesfraktionskonferenz) stattfinden, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz der younion Vorarlberg) vorangeht, in der die Organe und Funktionär:innen der younion Vorarlberg gewählt werden.
- (2) Die Wahlen der Fraktionsorgane sollen vor der Wahl des jeweiligen Vertretungsorgans der Belegschaft (Personalvertretung, Betriebsrat, Zentralbetriebsrat) stattfinden.
- (3) Die Wahl aller Organe erfolgt geheim mittels Stimmzettels. Es kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.
- (4) Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, welche vom jeweiligen Organ (zB.: Landesfraktionskonferenz) zu bestätigen ist.
- (5) Gewählt sind jene Kandidat:innen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr Kandidat:innen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend Kandidat:innen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Organ für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.
- (7) Bei Wahlen, Delegierungen und Nominierungen in Organe und Gremien der FSG/younion Vorarlberg und der FSG/younion muss – nach Einbeziehung der FSG Landesfrauen-vorsitzenden – verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederanzahl der FSG/younion Vorarlberg entsprechen. Sollte der Frauenanteil – aus welchen Gründen auch immer – nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung bzw. Delegierung mit der Bundesfrauenabteilung der FSG/younion Rücksprache zu halten.
- (8) Auf Vertreter:innen der Jugend und Pensionist:innen ist Bedacht zu nehmen.

§ 12.2. SONDERBESTIMMUNGEN

- (1) Tagungen der Organe und Gremien sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen jedoch, kann die einberufende Stelle beschließen, diese virtuell abzuhalten.

Der genaue Modus einer virtuellen Tagung ist von der einberufenden Stelle festzulegen, wobei auch Hybridveranstaltungen, bei denen lediglich ein Teil der Delegierten physisch anwesend ist, möglich sind. Es muss jedoch in jedem Fall gewährleistet sein, dass allen Delegierten die Möglichkeit der Teilnahme und der Beteiligung an der Willensbildung (z.B. Beschlüsse, Wahlen) offensteht. Eine Willensbildung kann auch durch schriftliche Abstimmung, wozu auch der elektronische Weg (z.B. E-Mail) zählt, erfolgen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

- (2) Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, sind für die Einberufung und Durchführung einer virtuellen Tagung sinngemäß dieselben Regelungen anzuwenden, wie für die Präsenztagung.

§ 13. ÄNDERUNG DER STATUTEN

- (1) Die Beschlussfassung über eine Änderung dieser Statuten obliegt der Landesfraktions-konferenz bzw. wenn diese dieser Aufgabe nicht nachkommt oder nachkommen kann, dem Landesfraktionsvorstand. Die Genehmigung hat in weiterer Folge gemäß § 4 (2) zu erfolgen.
- (2) Für die Änderung ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen stimmberechtigten Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes erforderlich, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
- (3) Redaktionelle Korrekturen dieser Statuten können nach Beschluss des Vorarlberger Landesfraktionspräsidiums mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.
- (4) Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Leitungsorgan der FSG/youunion – Die Daseinsgewerkschaft im ÖGB zur Kenntnis zu bringen.

§ 14. LANDESFRAKTIONSKONTROLLE

- (1) Die Landesfraktionskontrolle der FSG/youunion Vorarlberg besteht aus mindestens drei Mitgliedern und den dazugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte oder Ersatzdelegierte zur Vorarlberger Landesfraktionskonferenz), die von der Landesfraktionskonferenz auf Vorschlag des Landesfraktionsvorstandes gewählt werden.
- (2) Die:der Vorsitzende der Landesfraktionskontrolle, im Verhinderungsfall deren:dessen Stellvertreter:in hat das Recht, an allen Sitzungen der Gremien und Organe der FSG/youunion Vorarlberg mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Arbeitnehmer:innen der youunion bzw. des ÖGB und Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes, die Fraktionsvorsitzenden sowie deren Finanzreferent:innen und Kassier:innen bzw. Kassier:innenstellvertreter:innen können nicht Mitglied oder Ersatzmitglied der Landesfraktionskontrolle sein.
- (4) Der Landesfraktionskontrolle kommen die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen nach dem Vereinsgesetz i.d.g.F. zu.

§ 15. SCHIEDSKOMMISSION

- (1) Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden von der Schiedskommission entschieden.
- (2) Die Schiedskommission der FSG/youunion Vorarlberg besteht aus mindestens vier Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte oder Ersatzdelegierte zur Landesfraktionskonferenz der FSG/youunion Vorarlberg), welche Mitglieder der youunion Vorarlberg sein müssen und die von der Landesfraktionskonferenz der FSG/youunion Vorarlberg gewählt werden.
- (3) Von jeder Streitpartei sind je zwei Mitglieder aus dem Kreis der vier gewählten Mitglieder der Schiedskommission nach einer vom Landesfraktionspräsidium festgelegten Frist namhaft zu machen. Ist ein Mitglied der Schiedskommission befangen oder an der Streitsache direkt beteiligt, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Die bzw. der Vorsitzende der Schiedskommission wird vom Landesfraktionsvorstand der FSG/youunion Vorarlberg bestellt und darf an der Streitsache nicht direkt beteiligt und muss unbefangen sein.

- (4) Erfolgt die Nennung der Mitglieder nicht innerhalb der vom Landesfraktionspräsidium festgelegten Frist, so ist das Landesfraktionspräsidium aufgefordert, selbst die Mitglieder namhaft zu machen.
- (5) Die Schiedskommission der FSG/younion Vorarlberg ist bei Anwesenheit der:des Vorsitzenden und mindestens einer:eines Vertreterin:Vertreters jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die:der Vorsitzende.
- (6) Die Schiedskommission der FSG/younion Vorarlberg entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet die Landesfraktionskonferenz der FSG/younion Vorarlberg mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen. gültigen Stimmen, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- (2) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO.

§ 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Statuts der FSG /younion _ Die Daseinsgewerkschaft und in weiterer Folge der FSG im ÖGB sinngemäß.

*Diese Statuten wurden in der Bundesvorstandssitzung der
FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft vom **7.6.2016** unter Punkt 4
der Tagesordnung zur Kenntnis genommen und genehmigt.*

*Anpassung der Statuten (kleinere redaktionelle Anpassungen und „gedendert“)
Beschlissen in der Sitzung des Landesfraktionsvorstandes vom
22. März 2025 - Punkt 4 der Tagesordnung -
Diese Statutenänderung wurde gem. § 13 dieser Statuten vom Leitungsorgan
der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft zur Kenntnis genommen.*